Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2616-01	Termin 18.03.2013	Rat der Stadt
Beschlussvorlage			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
07.03.2013	Bezirksvertretung Sterkrade	A		
12.03.2013	Planungsausschuss	V		
18.03.2013	Rat der Stadt	B		

Beratungsgegenstand

Bebauungsplan Nr. 600
- Torgaustraße (zwischen Badenstraße und Oldenburger Straße) -
Beschluss zur Verkleinerung des Verfahrensgebiets und zur öffentlichen Auslegung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans Nr. 600 zu verkleinern (siehe Punkt 1. der Begründung).

 Gesetzliche Grundlage: **§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).**

2. Der Rat der Stadt erklärt sich in Kenntnis der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 600 vom 04.12.2012 einverstanden und beschließt die öffentliche Auslegung nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht).

 Gesetzliche Grundlage: **§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBL. I, S. 1509).**

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernat 5 Planen, Bauen	Kämmerer	Oberbürgermeister
Terhart 04.02.2013	Klunk 05.02.2013	Datum	Wehling 15.02.2013

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beschlusskontrolle:	Beteiligung:
Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Ja oder nein	Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2616-01	Termin 18.03.2013	Rat der Stadt

Bezug

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 600 - Torgaustraße (zwischen Badenstraße und Oldenburger Straße - vom 03.09.2007 (Drucksache Nr. B/14/2686-01).

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige

Begründung

1. Verkleinerung und Lage des Plangebiets im Stadtbereich

Aufgrund eines Eigentümerwechsels kann der Geltungsbereich des Bebauungsplans verkleinert werden. Das Plangebiet wird zur Offenlage um das neu geschaffene Flurstück Nr. 1471, Flur 23, verkleinert. Das Plangebiet, welches in der Gemarkung Sterkrade, Flur 23, liegt, wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

Westliche, nördliche und östliche Grenzen des Flurstücks Nr. 1470; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 1470 bis zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1450; östliche, nördliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 1450, südliche Grenze des Flurstücks Nr. 1470 bis zur nordwestlichen Ecke des Gebäudes Torgaustraße 9; westliche Seite dieses Gebäudes; nach 8 m abknickend zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 103; westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 103 und 102.

2. Planungsanlass

Die Torgaustraße ist zwischen Badenstraße und Oldenburger Straße bautechnisch in den Teileinrichtungen Fahrbahn, Entwässerung und Beleuchtung fertig gestellt und erschließt einen unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch).

Zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Torgaustraße (von der Badenstraße bis zur Oldenburger Straße) im Sinne von § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch soll diese entsprechend dem vorhandenen Ausbau als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden.

3. Hauptplanungsziele

Mit dem Bebauungsplan Nr. 600 wird folgendes Hauptplanungsziel verfolgt:

- Festsetzung der Straßenbegrenzungslinien und der öffentlichen Verkehrsfläche gemäß dem vorhandenen Ausbau

4. Bisheriger Verfahrensablauf

Am 03.09.2007 wurde durch den Rat der Stadt der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 600 - Torgaustraße (zwischen Badenstraße und Oldenburger Straße) - gefasst.

Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte am 01.10.2007.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 und nach den "Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987 erfolgte für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 600 - Torgaustraße (zwischen Badenstraße und Oldenburger Straße) -

- in der Zeit vom 24.04.2009 bis 08.05.2009 einschließlich die öffentliche Darlegung und Anhörung der Planung.

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wurde den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) hat nach Ziffer 3.2 der vom Rat der Stadt beschlossenen „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987 nicht stattgefunden. Der Rat hat diese Vorgehensweise durch Beschluss vom 03.09.2007 festgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 25.03.2009 bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt.

Aufgrund eines Eigentümerwechsels kann der Geltungsbereich verkleinert werden. Das Plangebiet wird zur Offenlage um das neu geschaffene Flurstück Nr. 1471, Flur 23, verkleinert.

5. Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren

Während der Öffentlichkeitsarbeit sind folgende abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Bürgerinnen und Bürger zum Bebauungsplan Nr. 600 eingegangen:

A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

2. RWW Mülheim
Postfach 10 16 63
45466 Mülheim an der Ruhr

B. Private

Es wurden keine Stellungnahmen von Bürgerinnen oder Bürgern abgegeben.

Kopien der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind dieser Beratungsvorlage beigefügt.

6. Stellungnahme der Verwaltung zu den vorgebrachten Anregungen

Zu 5.A.1 Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Das Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heide“ (Eigentümerin: RAG Aktiengesellschaft, Herne) sowie über dem auf Kohlernwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Methost“ (Inhaberin: A-TEC Anlagentechnik GmbH, Moers). Nach den der Bezirksregierung vorliegenden Unterlagen ist kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist der Bezirksregierung nichts bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, die Eigentümerin bzw. Inhaberin an der Planungsmaßnahme zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die RAG Aktiengesellschaft, Herne wurde mit Schreiben vom 25.03.2009 beteiligt. Die A-TEC Anlagentechnik GmbH, Moers, wurde mit Schreiben vom 08.05.2009 beteiligt. Beide Träger haben mitgeteilt, dass sie weder Bedenken noch Anregungen haben.

Zu 5.A.2 RWW Mülheim
Postfach 10 16 63
45466 Mülheim an der Ruhr

Die RWW hat grundsätzlich keine Bedenken zu der Planung, wenn die vorhandenen Leitungen in Ihrer jetzigen Lage verbleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Lage und Tiefe der in den mitgesandten Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen können. Eine Haftung der RWW für unrichtige Planunterlagen ist ausgeschlossen.

Weiterhin wird auf die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW verwiesen, die bei Arbeiten im Bereich der Anlagen unbedingt zu beachten ist.

Einer Überpflanzung bzw. Überbauung der Leitungstrassen wird die RWW auf keinen Fall zustimmen. Überpflanzungen bzw. Überbauungen des Trassenbereiches der Einrichtungen der RWW beinhalten Risiken für den Betrieb und die Unterhaltung der Versorgungsleitungen und widersprechen gleichzeitig eindeutig den allgemein geltenden Regeln der Technik der DIN 1998 und dem DVGW-Regelwerk GW 125.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Leitungen der RWW liegen im öffentlichen Straßenraum und sind damit jederzeit zugängig.

Die Hinweise bzgl. der Schutzanweisung und Regelwerke werden zur Kenntnis genommen.

7. Weiterer Verfahrensablauf

Der weitere Verfahrensablauf des Bebauungsplans Nr. 600 stellt sich wie folgt dar:

- Einverständnis des Rates mit dem Bebauungsplanentwurf sowie Beschluss des Rates gemäß § 3 Abs. 2 BauGB betreffend die öffentliche Auslegung dieses Entwurfs;
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats;
- Entscheidung des Rates über die vorgebrachten Anregungen sowie Beschluss des Rates gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss);
- Rechtskraft des Bebauungsplans durch öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

8. Kurzzusammenfassung

Der Rat der Stadt beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 600 - Torgaustraße (zwischen Badenstraße und Oldenburger Straße) -.

Aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlagen Weierstraße (zwischen von-Trotha-Straße und Brückenbauwerk südlich der Westhoffstraße) im Sinne von § 125 Abs. 1 BauGB sollen die Straßenbegrenzungslinien und die öffentliche Verkehrsfläche entsprechend dem vorhandenen Ausbau festgesetzt werden.

Anlagen

Anlage 1: verkleinerte Fassung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 600

Anlage 2: Begründung (einschließlich Umweltbericht)

Anlage 3: Kopien der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die umfangreichen Anlagen 2 und 3 werden aus Kostengründen und damit als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung nicht in Papierform beigefügt. Sie liegen aber während der Sitzung zur Einsichtnahme aus und können darüber hinaus vorab über das Ratsinformationssystem ALLRIS heruntergeladen werden. Im Übrigen sind wesentliche Aussagen der Anlagen bereits Bestandteil dieser Vorlage.

Am 03.09.2007 hat der Rat der Stadt gemäß § 2(1) des Baugesetzbuches beschlossen diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Oberhausen, 04.12.2012

Der Oberbürgermeister
I.V.

Beigeordneter

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und die richtige Darstellung des gegenwärtigen örtlichen Zustandes wird bescheinigt.

Oberhausen, 04.12.2012

stellv. Bereichsleiter Vermessung und Kataster

Die Offenlegung dieses Bebauungsplanentwurfes wurde gemäß § 3(2) des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt am beschlossen.

Oberhausen,

Der Oberbürgermeister
I.V.

Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10(1) des Baugesetzbuches durch den Rat der Stadt am als Satzung beschlossen worden.

Oberhausen,

Der Oberbürgermeister

Angefertigt:

Oberhausen, 04.12.2012

Beigeordneter Bereichsleiter Stadtplanung

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Oberhausen, 04.12.2012

Bereichsleiter Stadtplanung

Dieser Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 3(2) des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.

Oberhausen,

Der Oberbürgermeister
I.A.

Bereichsleiter Stadtplanung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt vom ist am gemäß § 10(3) des Baugesetzbuches mit dem Hinweis, dass der vorstehende Bebauungsplan ab dem im Dezernat 5, Bereich 1-Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Oberhausen,

Der Oberbürgermeister

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S.1509).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S.132) in der derzeit geltenden Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung vom 18.12.1990) (BGBl. I, S.58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S.1509).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW., S.436).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW, S.256), in der derzeit geltenden Fassung.

§110 Bundesberggesetz (BBergG) in der Fassung vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) zuletzt geändert durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Bebauungsplan Nr. 600

Torgaustraße
(zwischen Badenstraße und Oldenburger Straße)

Stadtgemeinde Oberhausen

Gemarkung Sterkrade

Maßstab 1:500



Festsetzungen gemäß BauGB undBauNVO

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- öffentliche Verkehrsfläche
- Verkehrsgrünflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Bindung für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB)
- Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Textliche Festsetzungen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Auf den Verkehrsgrünflächen ist je ein großkroniger, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Zum Schutz der Bäume sind mindestens 2 m breite und mind. 6 m² große Baumscheiben mit einem Volumen an durchwurzelbarem Boden von mind. 12 m³ anzulegen. Die Baumscheiben sind durch geeignete Maßnahmen wie z. B. die Bepflanzung mit bodendeckendem Kleingehölz oder Stauden vor Oberflächenverdichtung zu schützen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Zeichenerklärung

Bestandsangaben:

- Flurstücksgrenze
- Wohn- und öffentliches Gebäude mit Geschosszahl
- Geschosszahl
- sonstiges Gebäude
- vermarkter Grenzpunkt
- unvermarkter Grenzpunkt
- 236 Flurstücksnummer
- Fahrbahnbegrenzung, Nutzungsgrenze
- Baum (allgemein)
- Kanaldeckel
- öffentliche Parkfläche
- Zaun
- Hecke
- Mauer
- Gully

Kennzeichnung

Bergbau (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1980. Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich (Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflussbereich des untertägigen Bergbaus gemäß Runderlass des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 10.09.1963 – II B 2-2796 Nr. 1435/62, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land NRW Nr. 127 vom 08.10.1963). Bauherren werden gebeten Kontakt mit der der RAG Aktiengesellschaft in Herne aufzunehmen.

STADT OBERHAUSEN

Bebauungsplan Nr. 600

- Torgaustraße

**(zwischen Badenstraße
und Oldenburger Straße) -**

BEGRÜNDUNG (Entwurf)
gem. § 9 Abs. 8 BauGB

A. Allgemeines

1. Lage des Plangebiets im Stadtbereich
2. Planungsanlass und Hauptplanungsziele
3. Bestandssituation
4. Ziele der Raumordnung
5. Flächennutzungsplan (FNP) / Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)
6. Stadtentwicklungskonzept (STEK)
7. Landschaftsplan
8. Planverfahren / Öffentlichkeitsbeteiligung

B. Bebauungsplanfestsetzungen

Öffentliche Verkehrsfläche
Verkehrsgrün / Straßenverkehrsgrün

C. Umweltbericht

1. Einleitung
 - 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bebauungsplanung
 - 1.2 Umweltziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens
 - 2.1 Schutzgut Mensch
 - 2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere
 - 2.3 Schutzgut Boden
 - 2.4 Schutzgut Wasser
 - 2.5 Schutzgut Klima
 - 2.6 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)
 - 2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 2.8 Wechselwirkungen
3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen
5. Geprüfte Alternativen
6. Methoden und Verfahren der Umweltprüfung
7. Monitoring
8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

D. Kennzeichnung

E. Bodenordnung

F. Kosten

G. Flächenbilanz

A. Allgemeines

1. Lage des Plangebiets im Stadtbereich

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 23, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche, nördliche und östliche Grenzen des Flurstücks Nr. 1470; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 1470 bis zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1450; östliche, nördliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 1450, südliche Grenze des Flurstücks Nr. 1470 bis zur nordwestlichen Ecke des Gebäudes Torgaustraße 9; westliche Seite dieses Gebäudes; nach 8 m abknickend zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 103; westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 103 und 102.

2. Planungsanlass und Hauptplanungsziele

Die Torgaustraße ist zwischen Badenstraße und Oldenburger Straße bautechnisch in den Teileinrichtungen Fahrbahn, Entwässerung und Beleuchtung fertig gestellt und erschließt einen unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch).

Zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Torgaustraße (von der Badenstraße bis zur Oldenburger Straße) im Sinne von § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch soll diese entsprechend dem vorhandenen Ausbau als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 600 wird folgendes Hauptplanungsziel verfolgt:

- Festsetzung der Straßenbegrenzungslinien und der öffentlichen Verkehrsfläche gemäß dem vorhandenen Ausbau

3. Bestandssituation

Die Torgaustraße ist zwischen Badenstraße und Oldenburger Straße vollständig ausgebaut. Entlang der Straße sind die angrenzenden Grundstücke bebaut.

4. Ziele der Raumordnung

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) aufgeführten Adressaten zu beachten. D.h., es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Landesentwicklungsplan NRW

Im Teil A des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) vom 11.05.1995 als landesweiter Raumordnungsplan wurde erstmalig die europäische Metropolregion Rhein-Ruhr konkretisiert. Oberhausen ist dabei im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung als Mittelzentrum im Ballungskern Ruhrgebiet dargestellt.

Der Teil B des LEP NRW enthält für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 600 keine Darstellungen. Dementsprechend sind auch keine Freiraumfunktionen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 600 dargestellt.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) vom 11.05.1995 enthält unter Abschnitt C.I.2 u.a. raumordnerische Ziele zur ausreichenden Darstellung bzw. Festsetzung von Wohnsiedlungsbereichen in der kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung der vorrangigen Arrondierung vorhandener Wohnstandorte bzw. des Vorrangs der Innen- vor einer Außenentwicklung. Das Hauptplanungsziel des Bebauungsplans Nr. 600 entspricht diesen Vorgaben, da eine Erschließungsstraße für eine vorhandene Wohnbebauung im Siedlungsbereich gesichert wird.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 600 verfolgten Planungsziele und die in ihm vorgesehenen Festsetzungen entsprechen somit den im Landesentwicklungsplan NRW formulierten Zielen.

Regionaler Flächennutzungsplan

Die Stadt Oberhausen hat sich mit den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Mülheim an der Ruhr zu einer Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ zusammengeschlossen. Die Planungsgemeinschaft hat einen Regionalen Flächennutzungsplan gemäß § 25 Landesplanungsgesetz (LPlG) in der Fassung vom 03.05.2005 erarbeitet, der als integraler Bestandteil des Regionalplans aufgestellt wurde und zugleich die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gemäß § 204 BauGB übernimmt.

Der RFNP ist mit der Bekanntmachung am 03.05.2010 in Kraft getreten und damit gemäß § 25 Abs. 4 LPlG Ziel der Raumordnung geworden. Er enthält für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 600 folgende Darstellungen:

Bauleitplanung / Regionalplanung

- Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)

Der Bebauungsplan Nr. 600 befindet sich in Übereinstimmung mit dem RFNP.

Der Bebauungsplan Nr. 600 ist im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst und im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem RFNP entwickelt.

5. Stadtentwicklungskonzept (STEK)

Das Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020) wurde am 27.10.2008 vom Rat der Stadt Oberhausen als informelle Planung i.S. des §1 (6) Nr. 11 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan „Flächennutzung“ als Wohnbaufläche dargestellt. Laut „Maßnahmenplan“ sind keine Maßnahmen im Bereich des Bebauungsplans vorgesehen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 600 stimmen mit den Darstellungen des STEK 2020 überein.

6. Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen vom 02.05.1996.

7. Planverfahren / Öffentlichkeitsbeteiligung

Am 03.09.2007 wurde durch den Rat der Stadt der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 600 -Torgaustraße (zwischen Badenstraße und Oldenburger Straße)- gefasst.

Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte am 01.10.2007.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 und nach den “Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung” der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987 erfolgte für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 600 - Torgaustraße (zwischen Badenstraße und Oldenburger Straße) - in der Zeit vom 24.04.2009 bis 08.05.2009 einschließlich die öffentliche Darlegung und Anhörung der Planung.

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wurde den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) hat nach Ziffer 3.2 der vom Rat der Stadt beschlossenen „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der

Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987 nicht stattgefunden. Der Rat hat diese Vorgehensweise durch Beschluss vom 03.09.2007 festgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 25.03.2009 bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt.

Aufgrund eines Eigentümerwechsels kann der Geltungsbereich verkleinert werden. Das Plangebiet wird zur Offenlage um das neu geschaffene Flurstück Nr. 1471, Flur 23, verkleinert.

B. Bebauungsplanfestsetzungen

Öffentliche Verkehrsfläche

Die Torgaustraße wird gemäß ihrer Funktion und in Anlehnung an den vorhandenen Ausbau zwischen Badenstraße und Oldenburger Straße als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Straßenbegrenzungslinien verlaufen dabei überwiegend entlang der Grenzen der im Eigentum der Stadt Oberhausen stehenden Grundstücke.

Verkehrsgrün / Straßenverkehrsgrün

Entsprechend dem vorhandenen Straßenausbau werden Flächen für Verkehrsgrün festgesetzt.

Die im Straßenraum angepflanzten Bäume werden zeichnerisch gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25 b BauGB zur Erhaltung festgesetzt.

C. Umweltbericht

1. Einleitung

Gemäß § 2a BauGB ist der Umweltbericht als ein gesonderter Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes zu erarbeiten. Nach § 2 Abs. 4 BauGB werden im Umweltbericht die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bebauungsplanung

Die Torgaustraße ist zwischen Badenstraße und Oldenburger Straße vollständig ausgebaut (Fahrbahn, Entwässerung und Beleuchtung). Entlang der Straße sind die angrenzenden Grundstücke bebaut.

Zum Zweck der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Torgaustraße (von der Badenstraße bis zur Oldenburger Straße) im Sinne von § 125 Abs. 1 BauGB soll diese entsprechend dem vorhandenen Ausbau als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden. Der Plan enthält fünf Straßenbäume.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Der seit dem 03.05.2010 rechtswirksame Regionale Flächennutzungsplan (RFNP), den die Städte Oberhausen, Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Mülheim an der Ruhr gemeinsam aufgestellt haben, weist für den Geltungsbereich „Wohngebiet/Allgemeiner Siedlungsbereich“ aus.

Der Bebauungsplan befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans oder in einem Schutzgebiet.

Der Bebauungsplan Nr. 600 befindet sich damit in Übereinstimmung.

Für die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter gelten aufgrund übergeordneter Fachgesetze folgende Zielaussagen:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Selbstwertes und als Lebensgrundlagen des Menschen, auch in Verantwortung für künftige Generationen, im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie - 92/43/EWG)	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU. Bewahrung oder Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		(Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)	Die Funktionen des Bodens sind zu sichern oder wiederherzustellen. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind zu vermeiden. Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist Vorsorge zu treffen.
Klima	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft, Ortsbild	BauGB	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres Selbstwertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie des Erholungswertes.
Kultur- u. Sachgüter	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens

2.1 Schutzgut Mensch

Derzeitiger Umweltzustand und derzeitige Problemlage

Die Umgebung ist überwiegend bebaut. Der Geltungsbereich des Planes ist auf die Straßenfläche beschränkt. Es liegen keine Erkenntnisse über unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen im Plangebiet vor. Ebenso liegen keinerlei Erkenntnisse für eine Belastung durch Gerüche und Lichtimmissionen vor.

Der Bebauungsplan Nr. 600 liegt im Bereich des seit dem 04. August 2008 rechtskräftigen Luftreinhalteplans Ruhrgebiet. Da im gesamten Ruhrgebiet flächendeckend Überschreitungen oder drohende Überschreitungen von geltenden Grenzwerten (Feinstaub, Stickstoffdioxid) festgestellt wurden, verfolgt der Luftreinhalteplan einen regionalen Ansatz zur Reduzierung der Luftbelastungen. Der Plan beinhaltet verschiedene Maßnahmen (u. a. die Umweltzone), die eine Überschreitung von geltenden Grenzwerten in der Region Ruhrgebiet verhindern sollen.

Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 600 befindet sich keine Messstation, sodass eine Einschätzung auf Grundlage der durchgeführten Modellrechnungen vorgenommen wurde. Sowohl die Karte der Hintergrundbelastung als auch die „Ampelkarten“ geben keinen Hinweis auf eine eventuelle Grenzwertüberschreitung. Das Plangebiet liegt innerhalb der Umweltzone Oberhausen, in der bestimmte Verkehrsverbote gelten.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die vorliegende Planung selbst wird keine Auswirkungen auf die Immissionssituation in diesem Bereich haben, so dass keine Grenzwertüberschreitungen durch die Umsetzung zu erwarten sind.

2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Derzeitiger Zustand und derzeitige Problemlage

Im Planungsraum sind lediglich Straßenbäume im Verkehrsgrün vorhanden, ansonsten ist die Fläche vollständig versiegelt. Nach Durchsicht der hier im Hause vorliegenden Kartierungsgrundlagen und der Prüfung der landesweiten Kartierungsergebnisse des LANUV im Fachinformationssystem (FIS) wurde festgestellt, dass im Bereich des Bebauungsplans Nr. 600 und in seiner Umgebung bisher keine planungsrelevanten Arten vorkamen oder vorkommen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG vom oben genannten Vorhaben nicht betroffen.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die vorhandenen Strukturen bleiben unverändert, Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

Auf den Verkehrsgrünflächen ist die Anpflanzung von fünf großkronigen, heimischen Straßenbäumen festgesetzt:

„Auf den Verkehrsgrünflächen ist je ein großkroniger, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Zum Schutz der Bäume sind mindestens 2 m breite und mind. 6 m² große Baumscheiben mit einem Volumen an durchwurzelbarem Boden von mind. 12 m³ anzulegen. Die Baumscheiben sind durch geeignete Maßnahmen wie z. B. die Bepflanzung mit bodendeckendem Kleingehölz oder Stauden vor Oberflächenverdichtung zu schützen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)“

2.3 Schutzgut Boden

Derzeitiger Zustand und derzeitige Problemlage

Die gesamte Bebauungsplanfläche ist bis auf die Verkehrsgrünflächen bereits vollständig versiegelt, so dass die anstehenden Pseudogley- und Gley-Böden ihre natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr erfüllen können.

Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige Flächen mit Bodenbelastungsverdacht sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die vorhandenen Strukturen bleiben nahezu unverändert. Da die im Plangebiet ausgewiesene verkehrliche Nutzung und die damit einhergehende Flächenversiegelung dem derzeit vorhandenen Zustand entsprechen, ist keine Veränderung für das Schutzgut Boden zu erwarten.

2.4 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Zustand und derzeitige Problemlage

Unterhalb des Oberbodens stehen zunächst bis in eine Tiefe von vermutlich 1 bis 2 Metern feinsandige, leicht schluffige Mittelsande an. Darunter folgen in einer Mächtigkeit von mehreren Metern die Ablagerungen der Grundmoräne. Die Grundmoräne ist im Planbereich als stark verlehmte Sande und Schluffe ausgebildet. Aufgrund der geringen Durchlässigkeit dieser verlehmten Sande und Schluffe ist bei länger andauernden Niederschlägen in den aufliegenden Mittelsanden mit Stau- und Schichtenwasser zu rechnen.

Innerhalb und in der näheren Umgebung des Plangebietes gibt es keine Oberflächengewässer.

Die Entwässerung des vollständig versiegelten Bereiches erfolgt über eine Mischwasserkanalisation.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die vorhandenen Strukturen bleiben nahezu unverändert. Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

2.5 Schutzgut Klima

Derzeitiger Zustand und derzeitige Problemlage

In der synthetischen Klimafunktionskarte (siehe Klimaanalyse Stadt Oberhausen, RVR, Januar 2008) wird das Plangebiet als locker bebautes, gut durchgrüntes Gebiet mit Stadtrandklima und ausreichendem Luftaustausch dargestellt. In den entsprechenden Planungshinweisen wird u. a. der Aufbau und die Erhaltung von Grünstrukturen empfohlen. Dem wird hier durch die Anpflanzung von Straßenbäumen gefolgt.

Prognose bei Durchführung der Planung

Da die vorhandene Situation planerisch gesichert wird, wird sich die klimatische Situation real nicht verändern.

2.6 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)

Derzeitiger Zustand und derzeitige Problemlage

Die Umgebung ist überwiegend bebaut. Die öffentliche Verkehrsfläche hat als notwendiger und typischer Bestandteil einer von Wohnbebauung geprägten Siedlungsfläche keine wesentlichen Auswirkungen auf das Ortsbild. Die Begrünung mit fünf Straßenbäumen wirkt sich positiv auf das Ortsbild aus.

Prognose bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind Denkmäler nicht bekannt, sonstige Sachgüter sind ebenfalls nicht betroffen. Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

2.8 Wechselwirkungen

Da die vorliegende Planung den vorhandenen Bestand festschreibt und Schutzgüter nicht beeinflusst werden, ist die Betrachtung von Wechselwirkungen hier nicht relevant.

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Da die vorliegende Planung einen vorhandenen Bestand lediglich planerisch sichert, sind keine Veränderungen bei einer Nichtdurchführung zu erwarten.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen

Ein Eingriff in die Belange von Natur und Landschaft wird durch die Planung nicht hervorgerufen, daher sind entsprechende Maßnahmen nicht erforderlich.

5. Geprüfte Alternativen

Eine Alternative wurde nicht geprüft, da der Bebauungsplan Nr. 600 zur rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsstraße im Sinne des § 125 Abs. 1 BauGB den vorhandenen Straßenausbau bestätigen soll.

6. Methoden und Verfahren der Umweltprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu ermitteln, was für eine sachgerechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit ist auch die Ermittlungstiefe definiert.

Bei der Erstellung des Umweltberichts und der Bewertung seiner Inhalte sind die anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Normen berücksichtigt worden.

Es haben sich keine Probleme bei der Erstellung des Umweltberichts ergeben.

7. Monitoring

Da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und keine Maßnahmen festgesetzt wurden, ist eine Überwachung nicht durchzuführen.

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine vorhandene Verkehrsfläche, die eine beidseitig vorhandene Wohnbebauung erschließt. Der Straßenausbau ist bereits erfolgt. Es wurden fünf Straßenbäume gepflanzt und einige Parkplätze angelegt. Da drei der fünf Bäume nach dem Ausbau eingegangen sind, werden diese neu gepflanzt. Der Bebauungsplan setzt somit im Wesentlichen den vorhandenen Ausbau fest. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

D. Kennzeichnung

Bergbau (gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Das Plangebiet hat in der Vergangenheit bergbaulichen Einwirkungen unterlegen.

Folgende Kennzeichnung wird deshalb in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen:

Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1980. Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich (Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflussbereich des untertägigen Bergbaus gemäß Runderlass des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 10.09.1963 – II B 2-2796 Nr. 1435/62, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land NRW Nr. 127 vom 08.10.1963). Bauherren werden gebeten Kontakt mit der RAG Aktiengesellschaft in Herne aufzunehmen.

E. Bodenordnung

Die Verkehrsfläche befindet sich bereits im Eigentum der Stadt Oberhausen.

Zur Realisierung der städtebaulichen Ziele sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

F. Kosten

Die Torgaustraße ist zwischen Badenstraße und Oldenburger Straße vollständig ausgebaut.

Die Anpflanzung der festgesetzten Bäume wird in etwa 400 € pro Baum kosten.

Die jährlichen Unterhaltungskosten für die Straße belaufen sich auf ca. 600 Euro und sind bereits Bestandteil des laufenden Haushalts.

G. Flächenbilanz

Größe des Plangebiets	ca. 930 m²
Öffentliche Verkehrsfläche	ca. 790 m²
Verkehrsgrün / Straßenverkehrsgrün	ca. 140 m²

Oberhausen, 31.01.2013

Beigeordneter Bereichsleiter –Stadtplanung-

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Eing.: 05. MAI 2009
Dezernat

Stadt Oberhausen
46042 Oberhausen

5 Planen, Bauen, Wohnen
5-1 Bereich Stadtplanung
BL | 5-1-00 | UDS
Eingang - 6. MAI 2009
5-1-00 | 5-1-10 | 5-1-20 | 5-1-30

Nu 6/5

Datum: 30.04.2009
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1 - 2009 - 208
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Thomas Rützel
thomas.ruetzel@bezreg-arnsberg.nrw.de
Telefon: 0231/5410-3946
Fax: 0231/5410-Fax

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Bebauungsplan Nr. 600 „Torgaustraße“
Ihr Schreiben vom 25.03.2009 – Gz. 5 – 1 – 00 / ob -

Sehr geehrter Herr Oberstraß,

das angezeigte Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heide“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Methost“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Heide“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Bewilligung „Methost“ ist die A - TEC Anlagentechnik GmbH, Eurotec - Ring 15 in 47445 Moers. Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Bergwerkseigentümerin bzw. Inhaberin an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD
Umsatzsteuer ID:
DE123878657

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Thomas Rützel)

42

RWW

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH

5 Planen, Bauen, Wohnen
5-1 Bereich Stadtplanung
BL 15-1-00 UDB
Eingang 31. MRZ. 2009
5-1-00 | 5-1-10 | 5-1-20 | 5-1-30

RWE GROUP

Nr 31/3

RWW • Postfach 10 16 63 • 45466 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-00
Techn. Rathaus Sterkrade
Bahnhofstr. 66

46042 Oberhausen

Ihre Zeichen	5-1-00
Ihre Nachricht vom	25.03.2009
Unsere Zeichen	PA09-0687
Name	Herr Spliethoff
Telefon	-844
Telefax	-445
E-Mail	planauskunft @rww.de

Mülheim an der Ruhr, 25. März 2009

Bebauungsplan - Oberhausen, Torgaustr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Baumaßnahme erhalten Sie Ausschnitte aus unserem Planwerk mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen und Betriebskabel. Über die von unseren Leitungen abzweigenden Hausanschlussleitungen, die im Eigentum unserer Anschlussnehmer stehen, besitzen wir keine Planunterlagen. Die Lage dieser Einrichtungen kann Ihnen unser Service-Point Oberhausen, Tel.: (0208) 668182, den Sie bitte auch bei Rückfragen ansprechen, nach vorheriger Terminabsprache in der Örtlichkeit aufzeigen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen können. Eine Haftung der RWW für unrichtige Planunterlagen ist ausgeschlossen.

Vor Beginn der Arbeiten ist die Lage der Versorgungsleitungen durch einen Mitarbeiter der RWW vor Ort aufzeigen zu lassen.

Bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Eine Schutzanweisung über unsere erdverlegten Rohrleitungen, die bei Arbeiten um Bereich unserer Anlagen unbedingt erforderlich ist, liegt Ihnen bereits vor bzw. kann bei uns angefordert werden.

Sofern im betroffenen Bereich Arbeiten unserer Gesellschaft geplant sind oder Bedenken gegen die Maßnahme bestehen, werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen. Sollten Sie innerhalb der nächsten vier Wochen keine weitere Nachricht von uns erhalten, bestehen von unserer Seite keine Einwände.

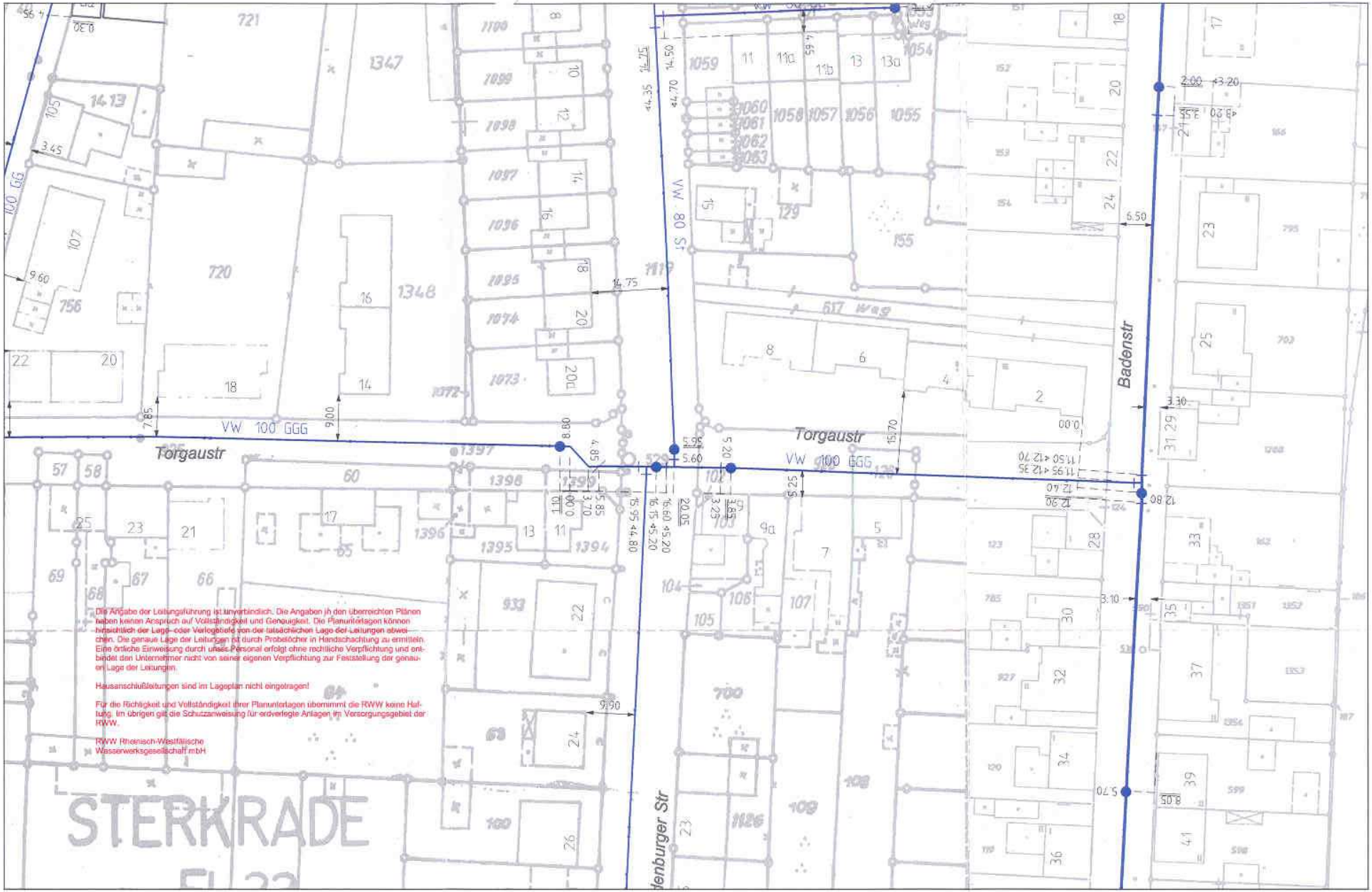
Freundliche Grüße

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH
Am Schloß Broich 1 - 3
45479 Mülheim an der Ruhr
T +49 208 44 33-1
F +49 208 44 33-2 33
I www.rww.de
Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Bernd Böddeling
Geschäftsführer:
Lothar Arnold
Registergericht:
Duisburg
Reg.-Nr. B 14235
Bankverbindung:
Commerzbank AG
BLZ 362 400 45
Kto.-Nr. 763 765 500
Steuer-Nr.: 120/5750/0393
USt.-IdNr. DE 1203 48 279

RWW Form 104



Druckdatum: 25.03.2009 **Maßstab:** 1 : 1000 **Unser Zeichen:** PA09-0687

Firma: Stadt Oberhausen Tiefbauamt **Betreff:** Bebauungsplan - Oberhausen, Torgaustr.

RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH

RWW

5 Planen, Bauen, Wohnen
5-1 Bereich Stadtplanung
BL 5-1-00 UDB
Eingang 29. APR. 2009
5-1-00 | 5-1-10 | 5-1-20 | 5-1-30

Nr. 30/4

B 29/4

RWW, Postfach 10 16 63, 45466 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Bauleitplanverfahren und Konstruktion
46042 Oberhausen

Ihre Zeichen	5-1-00
Ihre Nachricht vom	25. 3.09
Unsere Zeichen	RN09-369/Dz
Name	Herr Niemietz
Telefon	(02 08) 44 33-8 75
Telefax	(02 08) 44 33-4 45
E-Mail	andre.niemietz @rww.de

Mülheim an der Ruhr, 23. April 2009

Bebauungsplan Nr. 600 – Torgaustraße zwischen Badenstraße und Oldenburger Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

einen Bestandsplanausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer im Bebauungsplanbereich vorhandenen Anlagen erhielten Sie bereits mit Schreiben vom 25. März 2009 (PA09-0687).

Gegen den Bebauungsplan bestehen von Seiten unserer Gesellschaft keine grundsätzlichen Bedenken. Dabei gehen wir davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können.

Einer Überpflanzung bzw. Überbauung unserer Leitungstrassen werden wir in keinem Fall zustimmen. Überpflanzungen bzw. Überbauungen des Trassenbereiches unserer Einrichtungen beinhalten Risiken für den Betrieb und die Unterhaltung unserer Versorgungsleitungen und widersprechen gleichzeitig eindeutig den allgemein geltenden Regeln der Technik der DIN 1998 und dem DVGW-Regelwerk GW 125.

Freundliche Grüße

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH

i. V. Erbel i. V. Busch

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH
Am Schloß Broich 1 - 3
45479 Mülheim an der Ruhr
T +49 208 44 33-1
F +49 208 44 33-2 33
I www.rww.de
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Bernd Böddeling
Geschäftsführer:
Lothar Arnold
Registergericht:
Duisburg
Reg.-Nr. B 14235
Bankverbindung:
Commerzbank AG
BLZ 362 400 45
Kto.-Nr. 763 765 500
Steuer-Nr.: 120/5750/0393
USt.-IdNr. DE 1203 48 279

VORRWEG GEHEN
DVGW TSM GEPRÜFT